ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Martin Engers Mohrenstraße 37 10117 Berlin



Berlin, 14. Juli 2014 16. Tamus 5774 B/Sch 100 27279 03 (bei Schriftwechsel bitte angeben)

Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages im Justizbereich

AZ: R B 3 - 3100/5 - 13 - 1 - R2 75/2014

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Engers,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen zu dem übersandten Referentenentwurf folgendes mit:

Der Zentralrat der Juden in Deutschland begrüßt ausdrücklich die Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB.

Die nunmehr eingefügte Regelung, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, wurde von uns schon seit langem gefordert. In einem ausführlichen Schreiben vom 22.06.2012 an die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, gingen wir ausführlich auf die Thematik ein.

Die Strafverschärfung von rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstigen menschenverachtend motivierten Straftaten ist für die jüdische Gemeinschaft in Deutschland und weltweit aber auch für andere Minderheiten von besonderer Bedeutung.

Bisher konnte die rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Motivation von Straftaten bei der Strafzumessung häufig nur schwer oder überhaupt nicht berücksichtigt werden. Künftig erhält die Justiz die Möglichkeit, rassistische, antisemitische,

fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Straftaten als solche zu bezeichnen und dies mit strafschärfender Wirkung zu ahnden.

Des Weiteren begrüßt der Zentralrat die Vereinfachung der Begründung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts. Die Entdeckung der NSU-Terrorgruppe und der von ihr verübten rechtsterroristisch motivierten Straftaten wurde durch die verschiedenen Zuständigkeiten und die fehlende Vernetzung der einzelnen Ermittlungsbehörden erschwert und sehr verzögert bzw. teilweise sogar völlig verhindert. Mit der Neuregelung können künftig Ermittlungen zügiger und umfassender durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

RA Daniel Botmann

Geschäftsführer